

Auf den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, über die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Rathausdach, wurde der Dachstuhl auf eine Durchführbarkeit zum Aufbringen einer solchen Anlage untersucht. Nach ersten Einschätzungen ist der Dachstuhl in seinen Sparrendimensionen zur Aufnahme einer Photovoltaikanlage (PV) statisch in der Lage. Es könnte die halbe Dachfläche des Gebäudes mit einer PV-Anlage belegt werden. Dies entspricht einer Fläche von 230 m².

Nach Ansicht des Landschaftsverbands ist eine PV-Anlage auf dem denkmalgeschützten Gebäude nicht denkbar. Daher wurden weitere städtische Gebäude zum Errichten von PV-Anlagen in Augenschein genommen.

Insgesamt wurden 12 weitere Gebäude begutachtet. Kriterien der Begutachtung waren die Dachflächenausrichtung, die Größe der Dachfläche, die Größe der möglichen PV-Fläche und die Konstruktion.

Auf Basis dieser gesammelten Daten wurde eine Ertragsberechnung in kWp erstellt. Im weiteren Arbeitsschritt wird nun eine Prioritätenliste erstellt, die die Gebäude in Kategorien der Durchführbarkeit einteilt. Hier werden die Baubeschaffenheit, die Ertragsfläche und die Aufbausituation bewertet und entsprechend eingestuft.

In der EEG-Novelle (Erneuerbare-Energien-Gesetz) aus 2011 wurde beschlossen, dass beim Erreichen der 52-Gigawatt-Marke aus PV-Anlagen bis 750 Kilowatt, die Einspeisevergütung für Kleinanlagen erlischt. Dies wird im § 49 Absatz 5 beschrieben. Nach Einschätzung der Bundesnetzagentur kann diese Marke Mitte des dritten Quartals 2020 erreicht sein.

Aufgrund der Einigung innerhalb der Bundesregierung vom 18.05.2020 über den 1.000 m-Abstand von Windkraftanlagen zu Wohnbebauungen, ist nun damit zu rechnen, dass der Schwellenwert von 52 Gigawatt aufgehoben wird. Somit wären auch weiterhin Einspeisevergütungen für PV-Strom zu erzielen.

Laut Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier soll die 52-GW-Begrenzung aufgehoben werden, bevor die Grenze erreicht wird.

Da hierzu noch keine belastbaren Veröffentlichungen vorliegen, kann eine seriöse Ertrags- und Wirtschaftlichkeitsberechnung zum jetzigen Zeitpunkt nicht beigebracht werden.